

2. Satzung
zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gägelow
vom 13.09.2016

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 50 Absatz 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.09.2016 die 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gägelow erlassen:

Artikel 1 – Änderungen

Die Anlage 1 erhält nach „Reinigungsstufe 1“ folgende Fassung:

Die Reinigung der öffentlichen Straßen erfolgt je nach Verschmutzungsgrad und Bedarf mindestens viermal im Jahr durch eine Vertragsfirma in Form einer maschinellen Kehlung.

Die Reinigung der Gehwege und der weiteren in § 3 benannten Straßenteile erfolgt zweimal im Monat durch die Anlieger.

Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den öffentlichen Straßen erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.

Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den in § 5 der Straßenreinigungssatzung benannten Straßenteilen wird auf die Anlieger übertragen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gägelow, den 13.09.2016

Der Bürgermeister

Siegel